**Zuweisung einer Dienstwohnung**

an pastorale Mitarbeitende

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird anlässlich des Arbeitsvertrages

Vorname, Name des Dienstwohnungsinhabers

mit dem Erzbistum Köln aufgrund der Tätigkeit im Seelsorgebereich

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ folgende, von der Katholischen Kirch-

Nummer und Name des Seelsorgebereiches

engemeinde/KGV \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name der Kirchengemeinde

angemietete Wohnung als Dienstwohnung gem. Anlage 11 KAVO und § 54 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung ab

dem       zu Wohnzwecken zugewiesen.

Anschrift der Dienstwohnung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr.\_\_\_\_, im \_\_\_ Stock \_\_\_

Straße Lage im Stockwerk

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

Die Überlassung der Dienstwohnung erfolgt gem. Kirchenvorstandsbeschluss vom     .

Die Rechte und Pflichten, die dem Wohnungsinhaber dadurch entstehen, werden von diesem anerkannt. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 11 zur KAVO geregelt.

Dem Dienstwohnungsinhaber ist der vorgenannte Mietvertrag zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Vermieters

und der Kirchengemeinde vollinhaltlich bekannt. Er hat eine Kopie desselben erhalten. Der Dienstwohnungsinhaber übernimmt im Innenverhältnis zur Katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name der Kirchengemeinde/KGV

alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und der Hausordnung, mit Ausnahme der Mietzahlung und Kaution.

Die Höhe der monatlichen Nutzungsentschädigung entspricht den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 KAVO) in ihrer jeweiligen Fassung.

Für die Nebenabgaben ist eine angemessene monatliche Vorauszahlung gemäß der Vereinbarung im vorgenannten Mietvertrag zu leisten.

Die Nebenkostenabrechnung ist gem. § 556 Abs. 3 BGB dem Dienstwohnungsinhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachzahlung durch den Dienstwohnungseigentümer ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstwohnungseigentümer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (z. B. wenn die Abrechnung des Gasversorgungsunternehmens erst verspätet beim Dienstwohnungseigentümer eingeht).

Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstwohnungseigentümer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsinhaber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Dienstwohnungsinhaber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

Die Zuweisung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der untenstehenden Zuweisungsverfügung.

Die Zuweisung einer anderen Dienstwohnung bleibt vorbehalten. Gleiches gilt für eine ersatzlose Zurücknahme dieser Zuweisung bei Wegfall der Dienstwohnungsberechtigung.

Ort/Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

Verfügungsberechtigter

(über die Wohnung der KG

oder von KG angemietet)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsitzender der Verbandsvertretung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Siegel)  Mitglied

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mitglied

**Der Zuweisende**

Köln, den

(Siegel) Das Erzbischöfliche Generalvikariat Empfangsbestätigung des

Dienstwohnungsinhabers

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dreifacher Ausfertigung mit Originalunterschriften bitte zurück an Abt. 610 Personal